DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.

- Sparte Fußball -



05. Gebührenordnung (GbO)

C 4	n
או	RAITTAGA
§ 1	Beiträge

- § 2 Geldstrafen
- § 3 Gebühren für Genehmigungen
- § 4 Rechtsmittelgebühren
- § 5 Gebühren
- § 6 Teilnahmegebühren
- § 7 Spesenregelung für gehörlose Schiedsrichter
- § 8 Erstattung von Auslagen
- § 9 Zahlstelle

- a) Jeder Fußballverein oder jede Fußballabteilung innerhalb des DGSV-Sparte Fußball hat für jedes Spieljahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Vereine im Zuständigkeitsbereich eines Regionalbeauftragten zahlen zusätzlich einen DGSV-Fußball-Regionsbeitrag. Er gilt für alle Spiele, gleich welcher Art. Ohne Zahlung des Beitrages kann keine Spielteilnahme erteilt werden.
- b) Die Höhe des Spartenbeitrags wird bei der Tagung der DGSV-Sparte Fußball festgelegt.
- c) Die Höhe des Regionsbeitrages wird von der jeweiligen DGSV-Fußball-Region-Tagung festgelegt.
- d) Zu den Beiträgen werden erhoben:

I.	. Spartenbeitrag pro Verein / Spieijanr	50,00 €
П	Regionsbeitrag Nord/Ost pro Verein / Spieljahr	50,00 €

- III. Regionsbeitrag Südwest pro Verein / Spieljahr 50,00 €
- e) Der Spartenbeitrag bzw. Regionsbeitrag wird bei Abmeldung der Vereine nicht zurückerstattet.

§ <mark>2</mark> Geldstrafen

Geldstrafen sind, alle den Vereinen oder deren Mitgliedern, von Organen des <mark>DGSV</mark>-Sparte Fußball innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgelder und <mark>Verwaltungsgebühren</mark>.

§ <mark>3</mark> Gebühren für Genehmigungen

- Folgende Genehmigungsgebühren für Sportveranstaltungen nach den Richtlinien des DGSV werden von der DGSV-Sparte Fußball erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des DGSV.
 - Für Vereinsturniere bis 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Vereinsturniere über 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften
 - Für Teilnahme an einem Auslandsturnier
 - Verspätet oder im Nachhinein beantragte bzw. eingereichte Genehmigungen

... doppelte Gebühren

- b) Nicht bei der DGSV-Sparte Fußball gemeldete Vereine zahlen doppelte Gebühren.
- c) Entrichtete Genehmigungsgebühren für Werbung auf der Spielkleidung an die Sparte DGSV-Fußball werden mit 50%-Anteil an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände ausgeschüttet.

§ <mark>4</mark> Rechtsmittelgebühren

a)	Verhandlungsgebühren (richtet sich nach Aufwand) 20,00 € bis	<mark>200,00 €</mark>		
b)	Einspruchsgebühren	<mark>50,00 €</mark>		
c)	Berufungsgebühren	<mark>75,00 €</mark>		
d)	Gnadengesuchgebühren	<mark>100,00 €</mark>		
§ <mark>5</mark> Gebühren				
a)	Aufnahmegebühr für Vereine	10,00€		
b)	Für die Erteilung der Spielberechtigung werden die Bearbeitungsgebühren erhoben:			
	I. Passneuausstellung	10,00€		
	II. Passumschreibung	10,00€		
	III. Passduplikat	10,00€		
	IV. Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel	10,00€		
	V. Antrag zur vorzeitigen Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften	10,00€		
c)	Für die Erteilung der Genehmigungen werden die Bearbeitungsgebühren erhoben:			
	Antrag auf Sondergenehmigung bzw. Leihspieler/in-Genehmigungbei überschrittener Antragsfrist	10,00 € 20,00 €		
d)	Nichtbereitstellung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters mit DFB-Lizenz			
	pro <mark>Verein / Spieljahr</mark>	10,00€		
e)	Verwaltungsgebühren			
	1. Urteile der Sportgerichte und des Verbandssportgerichts	<mark>10,00 €</mark>		
	2. Mahngebühren / Zahlungsaufforderung	5,00€		
	3. Sonstige Gebühren	<mark>10,00 €</mark>		

§ <mark>6</mark> Teilnahmegebühren

a) Für die Teilnahme an Deutschen Gehörlosen-Fußballmeisterschaften und allen Regionsmeisterschaften sind Teilnahmegebühren zu zahlen.

- b) Die Höhe der Teilnahmegebühr wird durch die DGSV-Sparte Fußball festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben.
- c) Mit der verbindlichen Anmeldung hat der teilnehmende Verein die Teilnahmegebühr sofort, spätestens bis zum Anmeldeschluss, zu zahlen.
- d) Ist nach dem Anmeldeschluss innerhalb von 5 Tagen (Buchungseingang It. Kontoauszug der DGSV-Sparte Fußball) die Teilnahmegebühr noch nicht bezahlt worden, ist die einfache Teilnahmegebühr plus 50 % Zuschlag der Teilnahmegebühr zu zahlen.
- e) Bei Nichtzahlung des offenen Betrags laut Mahnung ist die einfache Teilnahmegebühr plus 50 % Zuschlag der Teilnahmegebühr vor Ort in bar zu zahlen, sonst wird keine Startberechtigung für die anwesende Mannschaft zugelassen.
- f) Bei Absage hat der Verein nach dem Anmeldeschluss keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

§ 7 Spesenregelung für gehörlose Schiedsrichter

Anpassung der Spesenordnung für die Schiedsrichter ist notwendig, damit für alle gehörlosen Schiedsrichter die gleichen Spesensätze gelten, unabhängig von seinem zugehörigen Bundesland. Spesen werden nur mit gültiger DFB-Lizenz oder Lizenz eines internationalen Fußballverbandes gezahlt.

Deshalb sollten folgende Spesen (Aufwandsentschädigungen) gelten:

SR Entschädigung – aktiver Spielbetrieb

Herren	40,00€		
• Frauen	35,00€		
 Senioren 	30,00€		
 Jugend U21 	33,00€		
Jugend U15	24,00€		
SR Entschädigung – Freundschaftsspiele			
Herren	33,00€		
• Frauen	30,00€		
 Senioren 	25,00€		
 Jugend U21 	33,00€		
Jugend U15	21,00€		
SR Assistenten Entschädigung – aktiver Spielbetrieb			
Herren	30,00€		
• Frauen	25,00€		
 Senioren 	15,00€		
Jugend U21	20,00€		
 Jugend U15 	15,00€		

Im Falle, dass SR-Assistenten zu Spielen angesetzt werden, für die keine Aufwandsentschädigung festgelegt ist, gilt: die Assistenten bekommen den halben Betrag der Schiedsrichterentschädigung.

Turniere / Ein- oder mehrtägige Meisterschaften / Pokalspiele mit verkürzter Spielzeit

Herren/Frauen/Senioren/Jugend U21 pro Einsatzstunde

10,00€

Jugend U15 pro Einsatzstunde

8,00€

Bei Turnieren bzw. Meisterschaften / Pokalspiele mit verkürzter Spielzeit beginnt der Einsatz, wenn sich der SR einsatzbereit bei der Turnieraufsicht meldet (frühestens 45 min. vor dem im Spielauftrag ausgewiesenen Beginn). Der Einsatz endet mit dem letzten Spieleinsatz als SR bzw. SR-Assistent.

Fahrtkosten

• Kraftfahrzeug (PKW) zumutbar kürzester Weg

0,30 € / km <mark>bzw.</mark> <mark>0,35 € / km für Gespann</mark>

• Fahrkarte 2. Klasse Bahn / Bus

Beleg Fahrkarte

Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuer werden vom Verein/Verband nicht abgeführt.

Der Schiedsrichter ist selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.

Bei Spielabbruch steht dem SR der volle Spesensatz zu.

Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein bespielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der SR wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu. Befindet sich der SR bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.

§ <mark>8</mark> Erstattung der Auslagen

Die Erstattung der Auslagen für die tätigen Mitarbeiter in der Sparte Fußball erfolgt nach der Spesenordnung des DGSV.

§ <mark>9</mark> Zahlstelle

Alle Gebühren, Geldstrafen und sonstige Zahlungsleistungen, sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der DGSV-Sparte Fußball, unter Angabe des Vereinsnamens und des Verwendungszweckes, zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt sofort ein schriftliches Mahnverfahren durch den Kassenstellenverwalter.

Die Gebührenordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.